

**Neufassung der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Hattingen
der Stadt Hattingen vom 28.06.2012**

(Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.06.2012)

§ 1 - Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hattingen. Sie dient der Ausbildung, der Fort- und Weiterbildung, der Information sowie der Freizeitgestaltung durch das Bereitstellen und Ausleihen von Medien verschiedener Art. In ihren Räumlichkeiten bietet sie vielfältige Möglichkeiten zum Lesen und Lernen und stellt dafür die erforderliche Infrastruktur zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung der Stadtbibliothek ist kostenlos, soweit nicht für einzelne Leistungen oder Leihfristüberschreitungen Gebühren im Rahmen der zu dieser Benutzungsordnung erlassenen Gebührensatzung festgesetzt sind.
- (3) Die Benutzung der Stadtbibliothek ist jedermann im Rahmen der Öffnungszeiten gestattet.
- (4) Zwischen der Stadtbibliothek und dem Benutzer besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (5) Die Leitung der Stadtbibliothek kann für die Benutzung der Stadtbibliothek von den folgenden Regelungen abweichende Bestimmungen treffen, soweit diese nach dem Einrichtungszweck erforderlich sind oder die nachfolgenden Regelungen dazu eine Ermächtigung erhalten.
- (6) Soweit die Leitung der Stadtbibliothek Bestimmungen nach Abs. 5 trifft, sind diese den Benutzern in geeigneter Weise bekanntzumachen.

§ 2 - Anmeldung und Benutzerausweis

- (1) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises an.
Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer und ggf. E-Mail-Adresse, bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr auch die entsprechenden Daten eines gesetzlichen Vertreters, werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Die Weitergabe der Daten an Dritte ist ausgeschlossen.
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen durch ihre gesetzlichen Vertreter angemeldet werden. Die Anmeldung durch die gesetzlichen Vertreter enthält die Einwilligung, dass die von ihnen vertretenen Personen die Stadtbibliothek benutzen dürfen.
- (2) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung durch eigenhändige Unterschrift an und gibt damit die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person und der entliehenen Medien.
- (3) Wohnungswechsel oder Namensänderung des Benutzers und ggf. seines gesetzlichen Vertreters sind der Stadtbibliothek umgehend zu melden.
- (4) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt; sein Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Der Benutzerausweis ist nur gültig nach Zahlung der Jahresnutzungsgebühr. Die Gültigkeitsdauer beträgt ein Jahr vom Tage der Ausstellung an. Sie wird nach Zahlung einer weiteren Jahresnutzungsgebühr um jeweils ein Jahr verlängert.

- (6) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Leitung der Stadtbibliothek dies aus Verwaltungsgründen verlangt oder die Voraussetzungen für einen Ausschluss von der Benutzung nach § 9 vorliegen.
- (7) Die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten ist gebührenpflichtig.
- (8) Bei Einsatz des Benutzerausweises zur Identifizierung an Selbstbedienungsplätzen (Ausleihstationen, PC-Arbeitsplätzen etc.) ist dafür zu sorgen, dass der Vorgang ordnungsgemäß beendet wird. Wer dieses unterlässt, hat der Bibliothek den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Bibliothek ihrerseits haftet nicht für Schäden, die durch ein nicht ordnungsgemäß geschlossenes Kundenkonto entstehen.

§ 3 - Ausleihe, Vorbestellung, Verlängerung

- (1) Die Ausleihe erfolgt, unter Verwendung des Benutzerausweises, per Selbstverbuchung. Benutzerausweise von Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres berechtigen nur zur Ausleihe von Kindermedien. Die Ausleihe von DVDs und Konsolenspielen an Minderjährige orientiert sich an der Freigabe der FSK.
- (2) Medien werden bis zu vier Wochen ausgeliehen. Für bestimmte Medien gelten verkürzte Leihfristen. Die genauen Leihfristen einzelner Medienarten werden von der Bibliotheksleitung festgelegt und den Kunden in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Von der Ausleihe sind Präsenzbestände ausgenommen, die nur in der Stadtbibliothek benutzt werden dürfen.
- (4) Die Anzahl der vom Benutzer zur Ausleihe vorgesehenen Medien kann durch die Leitung der Stadtbibliothek begrenzt werden.
- (5) Der Benutzer kann ausgeliehene Medien gebührenpflichtig vorbestellen.
- (6) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils vier Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellung eines anderen Benutzers vorliegt. Für bestimmte Medien kann die Leitung der Stadtbibliothek eine Verlängerung der Leihfrist ausschließen.
- (7) Die Leitung der Stadtbibliothek ist berechtigt, ausgeliehene Medien aus wichtigem Grund jederzeit zurückzufordern.
- (8) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 4 - Nutzungsformen

- (1) Innerhalb der Stadtbibliothek können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsplätze einschließlich der technischen Infrastruktur genutzt werden.
- (2) Bücher, Zeitschriften und andere Medien können in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus genutzt werden.
- (3) Über das Internet ermöglicht die Bibliothek Inhabern eines Benutzerausweises, zeitlich begrenzt digitale Bücher und andere Medien herunterzuladen. Die Nutzung des Services „OnleiheRuhr“ ist ab dem vollendeten 10. Lebensjahr möglich.
- (4) Die Stadtbibliothek stellt entsprechend ihrem Bildungs- und Informationsauftrag öffentliche Internetarbeitsplätze und W-LAN-Zugänge zur Verfügung. Die Nutzung der Internetzugänge ist

für Inhaber eines Benutzerausweises kostenlos, Gästen kann gegen Vorlage eines Personalausweises und Zahlung einer Gebühr ein Nutzungsrecht eingeräumt werden.

Minderjährige müssen vor Nutzung der Internetarbeitsplätze eine schriftliche Genehmigung eines gesetzlichen Vertreters vorlegen.

Es besteht kein Anspruch auf die ständige Verfügbarkeit der technischen Infrastruktur. Die Bibliothek kann die Nutzungsdauer beschränken.

Die gezielte Suche im Internet nach menschenverachtenden, gewaltverherrlichenden, jugendgefährdenden und / oder pornografischen Informationen ist nicht gestattet und führt zum sofortigen Ausschluss von der Nutzung. Dieses gilt auch, wenn Veränderungen an Hard- und Softwarekonfigurationen vorgenommen werden. Hierdurch entstandene Schäden sind der Bibliothek zu ersetzen.

- (5) Die aufgestellten Fotokopierer und Drucker können gegen Zahlung eines in der Gebührensatzung festgesetzten Betrages in Anspruch genommen werden.
- (6) Bei allen Formen der Benutzung sind die urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Bei Verletzungen des Urheberrechts haftet die benutzende Person.
- (7) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die Personen infolge der Mediennutzung, der technischen Geräte und des Internets – hier auch durch Übertragung persönlicher Daten – entstanden sind.

§ 5 - Leihfristüberschreitung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist entstehen für den Benutzer Versäumnisgebühren gemäß der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Benutzungsordnung, unabhängig davon, ob ihm die Mahnung nach Abs. 2 tatsächlich zugegangen ist.
- (2) Nach Ablauf der Leihfrist wird die Rückgabe der Medien schriftlich angemahnt. Eine zweite Mahnung ergeht, wenn die Medien nicht innerhalb der darauffolgenden Woche zurückgegeben werden. Nach Ablauf einer weiteren Woche erfolgt eine dritte Mahnung. Sie enthält einen Hinweis auf die Folgen nach Abs. 3 und ist dem Benutzer förmlich zuzustellen.
- (3) Werden nach Zugang der dritten Mahnung die ausgeliehenen Medien nicht innerhalb einer Woche zurückgegeben, erfolgt die Einziehung der Medien und die Beitreibung der Versäumnisgebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 6 - Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können gegen Gebühr und ggf. Auslagenersatz im Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken beschafft werden.
- (2) Die Abwicklung der Bestellung geschieht nach den hierfür geltenden Richtlinien der jeweils gültigen Leihverkehrsordnungen.

§ 7 - Behandlungen der ausgeliehenen Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Verlust ausgeliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Auf eine Beschmutzung oder Beschädigung hat der Benutzer bei der Rückgabe der Medien hinzuweisen.

- (3) Bei Verlust, Beschmutzung oder Beschädigung ausgeliehener Medien hat der Benutzer auch ohne eigenes Verschulden Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten. Zusätzlich wird eine Verwaltungskostenpauschale für die ausleihgerechte Wiederherstellung des Mediums gem. § 1 Tarif Nr. 9 der gültigen Gebührensatzung erhoben.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 8 - Hausordnung

- (1) Mappen, Taschen usw. sind bei Betreten der Bibliotheksräume in die dafür vorgesehenen Schränke einzuschließen.
- (2) Für abhanden gekommene Gegenstände wird seitens der Stadt Hattingen keine Haftung übernommen.
- (3) Rauchen und störendes Verhalten (wie z.B. laute und andauernde Mobiltelefonate) sind in den Bibliotheksräumen nicht gestattet. Essen und Trinken sind nur im Lesecafé erlaubt.
- (4) Das Personal der Stadtbibliothek übt das Hausrecht aus.

§ 9 - Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder der Hausordnung verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

Insbesondere erfolgt ein gänzlicher oder zeitlich befristeter Ausschluss, wenn der Benutzer gegen die Pflicht zur sorgfältigen Behandlung der Medien nach § 7 Abs. 1 grob verstößt, die Ausleihfristen erheblich überschreitet, den Missbrauch seines Benutzerausweises ermöglicht oder seinen Zahlungsverpflichtungen nach der Gebührensatzung nicht nachkommt.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Stadtbücherei vom 08.07.1994 außer Kraft.